

Sitzung folgenden Tage in dem Sitzungssaale zur Einsicht auf und wird, wenn im Laufe dieses Tages kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt betrachtet.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

1. die Namen der anwesenden Vertreter der Regierung, sowie die Zahl der anwesenden Kammermitglieder;
2. die zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaute mit dem Abstimmungsergebnis;
3. alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(3) Die Verhandlungen werden stenographiert und, falls nicht Artikel 51 letzter Absatz in Anwendung kommt, mit dem Protokoll gedruckt und mit möglichster Beschleunigung ausgegeben.

(4) Jedem Redner wird eine stenographische Niederschrift seiner Rede mitgeteilt. Dieselbe gilt als genehmigt, wenn sie bis zum Ablauf einer von dem Präsidenten zu bestimmenden Frist nicht wieder zurückgegeben worden ist.

(5) Die Stenogramme dürfen nur mit Genehmigung des Redners einem Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden; Mitgliedern der Regierung und der betreffenden Kammer kann die Einsichtnahme nur nach Anhörung des Redners durch den Vorstand gewährt werden.

XVI. Mitteilung der Beschlüsse.

Art. 82. (1) Die Kammern haben außer in den besonders ausgenommenen Fällen keine Beratungen miteinander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen der Regierung und der anderen Kammer anzuzeigen.

(2) Die Mitteilungen und Anzeigen beider Kammern unter sich und an die Regierung geschehen durch Schreiben, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind.

Art. 83. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der anderen zu gleichmäßiger Beratung mitgeteilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der anderen, zur Wirksamkeit gelangen kann (Art. 97 der Verfassungsurkunde).

Art. 84. (1) Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer werden in Adressen, welche von den Präsidenten und den Schriftführern beider Kammern zu unterschreiben sind, dem Großherzog oder dem Staatsminister schriftlich übermittelt oder durch eine gemeinschaftliche Abordnung überreicht.

(2) Die gemeinschaftliche Abordnung besteht aus den Präsidenten der Kammern, den Schriftführern oder den Stellvertretern derselben.

(3) Außerdem können Abordnungen an den Großherzog nur nach eingeholter Erlaubnis stattfinden.

Art. 85. Wenn eine Kammer der anderen bei einem Antrag, einem Gesuch oder einer Beschwerde nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Regierung von dem diesbezüglichen Beschlüsse im Wege der gewöhnlichen Mitteilung mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß derselbe der anderen Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgeteilt worden sei.